

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gesees
(Wasserabgabesatzung -WAS-)**

vom 23. Januar 2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gesees folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gesees (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 11. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

2. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörung, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist“.

3. Der bisherige § 19a wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Gesees, 23. Januar 2024

Harald Feulner
Erster Bürgermeister

